



Geschäftsordnung der Jugendkommission der Stadt Kempten

Stand Januar 2026



Präambel

„Jugend ist unsere Zukunft!“

Junge Menschen benötigen unsere ganz besondere Aufmerksamkeit. Sie haben einen wesentlichen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Die Meinung junger Bürger ist elementar und muss in politische und stadtplanerische Entscheidungen miteinbezogen werden. Die Jugendkommission dient als Plattform für die Mitbestimmung und Mitgestaltung von jugendrelevanten Themen. Als Sprachrohr der Jugend stärkt die Jugendkommission (im Folgenden als JuKo bezeichnet) die Position der Jugendlichen in Kempten, setzt deren Interessen durch und schafft günstige Rahmenbedingungen zur Mitwirkung, sowie für die politische Bildung junger Menschen.

Die Jugendkommission wurde auf Empfehlung des Stadtrates als Arbeitsausschuss des Jugendhilfeausschusses (im Folgenden als JHA bezeichnet) eingesetzt (14.05.2020).



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zusammensetzung der Jugendkommission, Vorsitz und Vorstand.....	4
§ 2 Wahl und Amtszeit der Jugendkommission	5
§ 3 Vorstand der Jugendkommission	6
II. Rechte und Pflichten der Jugendkommission	6
§ 4 Rechtsstellung der Jugendkommission	6
§ 5 Rechte und Pflichten	6
§ 6 Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss	6
III. Sitzungen der Jugendkommission	7
§ 7 Einberufung der Sitzungen	7
§ 8 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung.....	7
§ 9 Beschlussfassung	8
§ 10 Projektarbeitskreis.....	8
§ 11 Verschwiegenheit	9
§ 12 Finanzielle Mittel	9
§ 13 Mitgliedschaften.....	9
IV. Niederschrift	9
§ 14 Inhalt und Führung der Niederschrift.....	9
V. Schlussbestimmungen	9
§ 15 Geschäftsstelle	9
§ 16 Auslegung	9
§ 17 Inkrafttreten	10



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung der Jugendkommission, Vorsitz und Vorstand

- (1) Die JuKo besteht aus den gewählten Mitgliedern sowie aus deren Mitte gewählten zwei Vorstände und einer/m Vorsitzenden und den beratenden Mitgliedern.
- (2) Hauptamtliche/Beratende Mitglieder der JuKo gemäß § 1 Abs. 7 besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Mitglieder mit Stimmrecht setzen sich aus Jugendlichen im Alter von 14 bis 26 Jahren zusammen, die gemäß § 2 Abs. 7 einen Bezug zu Kempten haben. Die Mitglieder werden durch demokratische Wahlen bestimmt.
- (4) Die Anzahl der gewählten Mitglieder ist in § 1 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung geregelt. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder offiziell austreten, muss die JuKo über Neuwahlen beraten.
- (5) Ehrenamtlich:
 - a. Jugendbeauftragte/r des Stadtrates (Vorsitzende/r)
 - b. Je drei Schüler*innen als Vertretung folgender Schularten in Kempten: Mittelschule, Realschule, Gymnasium
 - c. Jeweils ein*e Schüler*in als Vertretung der freien Schulformen sowie der Förderschulen
 - d. Drei Jugendliche als Vertretungen der Jugendverbände (Wahl in der SJR-Vollversammlung im Herbst)
 - e. Zwei Jugendliche als Vertretung der Offenen Jugendarbeit (Wahl über das Jugendhaus und die Jugendzentren in Kempten)
 - f. Vier Jugendliche als freie Persönlichkeiten (Wahl durch alle wahlfähige)
 - g. Zwei Jugendliche als Vertretung der weiterführenden Schulen
- (6) Sind für die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Sitze nach § 1 Abs. 5 keine zur Kandidatur bereiten Personen vorhanden, so kann eine Nachbesetzung durch andere kandidierende Jugendliche erfolgen. Die Nachrückung erfolgt in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen. Die ordnungsgemäße Besetzung gemäß der vorgesehenen Zusammensetzung hat hierbei stets Vorrang.
- (7) Hauptamtlich (beratend):
 - a. Leitung des Amts für Jugendarbeit
 - b. Ein/e kommunale/r Jugendpfleger/in im Amt für Jugendarbeit
 - c. Ein/e Koordinator/in der Jugendbeteiligung
 - d. Eine Vertretung der Jugendverbände
 - e. Eine Vertretung der Offenen Jugendarbeit
 - f. Eine Vertretung der Mittelschulen Kempten
 - g. Eine Vertretung der Realschulen
 - h. Eine Vertretung der Gymnasien in Kempten
 - i. Eine Vertretung der Förderschulen in Kempten



- (8) Die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder ist nicht statisch und kann je nach der Bedarfslage und Thema ergänzt werden. So können dann auch die Beauftragten für Inklusion, Integration und Gleichstellung, sowie weitere Fachkräfte hinzugezogen werden.

§ 2 Wahl und Amtszeit der Jugendkommission

- (1) Die Wahlen werden zum einen von den weiterführenden Schulen des Stadtgebietes Kempten durchgeführt. Pro Schulart werden drei Mandate vergeben. Gewählt werden können nur Kandidaten der eigenen Schulart.
- (2) Zum anderen gibt es eine Wahl für freie Mandate. An diese Gruppe werden 9 Mandate vergeben. Nur Nicht-Schüler dürfen Nicht-Schüler wählen.
- (3) Die Geschäftsstelle der JuKo führt die Wahl durch.
- (4) Die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder finden im ersten Quartal statt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder der JuKo erfolgt nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Bewerber werden in der Reihenfolge ihrer erzielten Stimmen als Ersatzpersonen festgelegt.
- (6) Wiederwahlen sind möglich. Eine Legislaturperiode beträgt zwei Jahre.
- (7) Wählen dürfen, und wählbar sind, nur Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahlstichtage
- nicht jünger als 14 sind sowie das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - in Kempten wohnhaft sind oder
 - eine weiterführende Schule bzw. Hochschule in Kempten besuchen oder
 - eine Berufsausbildungsstätte oder Arbeitsstelle in Kempten haben oder
 - einen Bundesfreiwilligendienst in Kempten absolvieren oder
 - ein freiwilliges soziales Jahr in Kempten absolvieren.
- (8) Mitglieder der JuKo, die während der Amtszeit das Wahlalter überschreiten, die Schule verlassen oder aus Kempten wegziehen, verbleiben bis zum Ablauf der Amtszeit in der JuKo.
- (9) Tritt eine gewählte Person ihr Amt nicht an oder scheidet ein Mitglied aus der JuKo nach § 2 Abs. 7 oder auf eigenen Wunsch aus, so rückt die Ersatzperson aus der jeweiligen Struktur mit der höchsten Stimmenzahl nach.
- (10) Kann eine unbesetzte Position nicht durch einen Nachrücker aus derselben Struktur besetzt werden, ist eine Besetzung aus einer anderen Struktur zulässig. Die Auswahl einer Person aus einer anderen Struktur erfolgt ausschließlich per Losverfahren.



§ 3 Vorstand der Jugendkommission

- (1) Der Vorstand der JuKo besteht aus zwei gewählten Mitgliedern der JuKo sowie der/dem Vorsitzenden. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt.
- (2) Der Vorstand wird in geheimer Wahl, von der JuKo, mit einfacher Mehrheit spätestens in der zweiten offiziellen Sitzung gewählt. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

II. Rechte und Pflichten der Jugendkommission

§ 4 Rechtsstellung der Jugendkommission

- (1) Die gewählten Mitglieder der JuKo gemäß § 1 Abs. 5 sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in oder sein Vertreter verpflichtet die Mitglieder der JuKo bei ihrem Eintritt öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die JuKo vertritt die Interessen der Jugendlichen der Stadt Kempten. Daher sind sie bei jugendpolitischen Themen seitens der Verwaltung Kempten zu beteiligen.
- (2) Darüber hinaus setzt sich die JuKo auch für alle weiteren Themen, Fördermöglichkeiten und Visionen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kempten ein.
- (3) Die Mitglieder der JuKo sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist ein Mitglied des Vorstands oder die Koordination der Jugendbeteiligung zu verständigen. Erfolgen innerhalb eines Kalenderjahres drei unentschuldigte Fehlzeiten sowie entschuldigte Fehlzeiten über einen längeren Zeitraum, dann kann die JuKo dem betreffenden Mitglied mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder das Mandat entziehen.
- (4) Der JuKo wird von der Verwaltung ein entsprechender Raum für seine Sitzungen zur Verfügung gestellt.
- (5) Erforderliche Öffentlichkeitsarbeit kann mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Kempten – Amt für Jugendarbeit abgesprochen werden.

§ 6 Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss

- (1) Themen, welche die JuKo für wichtig erachtet – unabhängig ob eigene oder an sie herangetragene – werden per Beschluss als Vorschlag zur Bearbeitung an das Amt für Jugendarbeit weitergegeben.



- (2) Durch eine regelmäßige Berichterstattung, des Vorstandes oder durch Vertretung eines JuKo Mitgliedes, der JuKo an den JHA werden die Arbeitsergebnisse der JuKo dargestellt.
- (3) Die JuKo kann zu jugendpolitischen Themen öffentliche Anhörungen durchführen und Jugendversammlungen einberufen.
- (4) Sie kann nichtöffentliche Expertengespräche im geschützten Rahmen durchführen, um zu relevanten Themen Standpunkte zu entwickeln.
- (5) Die JuKo entspricht einem beratenden Unterausschuss des Jugendhilfe-ausschusses gemäß § 8 der Jugendamtssatzung. Lediglich die Regelung über den Vorsitz dieses Arbeitsausschusses richtet sich nach dieser GeschO und nicht nach der Jugendamtssatzung.
- (6) Zu bearbeitende Themen und Aufgabenfelder für die JuKo können sich einerseits aus dem eigenen Gremium heraus, aber auch von Seiten des JHA ergeben. In Abstimmung mit der Verwaltung werden offene Fragestellungen und/oder Arbeitsergebnisse regelmäßig in den JHA eingebracht. Die JuKo fungiert als beratender Arbeitsausschuss des JHA. Die JuKo hat durch den Jugendbeauftragten die Möglichkeit, Anträge in den JHA zu stellen.
- (7) Die JuKo unterstützt bei Bedarf die Jugendhilfeplanung.

III. Sitzungen der Jugendkommission

§ 7 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung der JuKo wird vom Vorstand einberufen. Die JuKo tagt in der Regel sechs Mal pro Jahr. Die Sitzungstermine sowie der Sitzungsraum werden in der konstituierenden Sitzung nach den Wahlen und im Dezember fürs Folgejahr festgelegt und rechtzeitig an die Mitglieder bekannt gegeben.
- (2) Die JuKo soll sich bedarfsorientiert zur Vorbereitung auf den JHA mindestens einen Monat vor der jeweiligen Ausschusssitzung treffen.
- (3) Bei Bedarf können Zusatzsitzungen, Informationsveranstaltungen und Besichtigungen oder auch Projektarbeitskreise zusätzlich einberufen werden. Die Termine sind so zu legen und zu variieren, dass allen Mitgliedern gleichermaßen eine Teilnahme ermöglicht wird.

§ 8 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Vorstand eröffnet und leitet die Sitzung. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge.



- (2) Der Vorstand der JuKo erstellt die Tagesordnung in Absprache mit der Verwaltung. Tagesordnungspunkte können von der Verwaltung, dem Vorstand oder von den Mitgliedern der JuKo auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird in der Regel mindestens sieben Wochentage vor den offiziellen Sitzungen, digital, wenn nicht möglich dann schriftlich, an die ehrenamtlichen und beratenden Mitglieder mitgeteilt.
- (4) Bei zwingender Verhinderung persönlich zu erscheinen kann ein Mitglied auch online mit vollen Rechten teilnehmen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die JuKo kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Kann eine offizielle Sitzung in absehbarer Zeit nicht einberufen werden und ist eine zeitnahe Entscheidung erforderlich, so ist der Vorstand befugt, ein Stimmungsbild der Mitglieder über digitale Kommunikationsmittel einzuholen. Auf Grundlage dieses Stimmungsbildes darf der Vorstand eine Entscheidung treffen. Bei Bedarf ist die getroffene Entscheidung in der nächsten offiziellen Sitzung bekanntzugeben.

§ 10 Projektarbeitskreis

- (1) Neben den Plenarsitzungen kann die JuKo inoffizielle Treffen durchführen und Projektarbeitskreise gründen.
- (2) Die Mitglieder der JuKo können sich zur Diskussion über einzelne Themen außerhalb der offiziellen Sitzungen treffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin der Besprechung bekannt gegeben werden.
- (3) Auch Nicht-Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 26. Lebensjahr können sich, nach Beschluss der JuKo, an Arbeitsgruppen beteiligen. In begründeten Ausnahmefällen kann die JuKo Nicht-Mitglieder zu einzelnen Sitzungen einladen, sofern deren Teilnahme für die inhaltliche Arbeit erforderlich ist
- (4) Personen, die das 26. Lebensjahr vollendet haben, können aus Jugendverbänden, offener Jugendarbeit, Schulen oder vergleichbaren Trägern für einen befristeten Zeitraum in beratender Funktion an den Arbeitsgruppen teilnehmen §1 Abs. 7.



§ 11 Verschwiegenheit

- (1) Die Jugendkommissionsmitglieder sind über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12 Finanzielle Mittel

- (1) Der JuKo sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Belege und Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und an die Verwaltung zu übergeben. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist der Vorstand in Absprache mit dem Fachamt zuständig.
- (2) Größere Projekte können über den JHA beantragt und auf Basis der entsprechenden Kostenstellen im Haushalt ermöglicht werden, sofern dafür Mittel bereitstehen.

§13 Mitgliedschaften

- (1) Die JuKo Kempten gehört dem Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen (DVBJ) sowie seiner Gliederungen an.

IV. Niederschrift

§ 14 Inhalt und Führung der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der JuKo ist eine Niederschrift (Kurzprotokoll) zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Name der anwesenden und abwesenden Mitglieder, Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift wird von der Verwaltung erstellt und an alle Mitglieder der JuKo digital, wenn nicht möglich dann schriftlich, zugesendet.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der JuKo ist in der Abteilung Kommunale Jugendarbeit im Amt für Jugendarbeit, im Referat 5 der Verwaltung der Stadt Kempten angesiedelt.

§ 16 Auslegung

- (1) Bei der Auslegung der Geschäftsordnung der JuKo sind die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung heranzuziehen, soweit sie nach Sinn und Zweck auf die JuKo übertragbar sind.



§ 17 Inkrafttreten

- (1) 1 Die Geschäftsordnung der JuKo tritt mit Beschlussfassung des JHA in Kraft. Sie kann durch den JHA geändert werden. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder der JuKo ist eine Änderung möglich. Diese bedarf anschließend der Zustimmung des JHA.

Kempen (Allgäu), den

Oberbürgermeister